

# **Satzung des Fördervereins Mehrgenerationenhaus Nuthetal e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Mehrgenerationenhaus Nuthetal e.V." und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nuthetal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Förderung der Eröffnung und des nachhaltigen Betriebs eines Begegnungshauses der Generationen in Nuthetal in dem traditionsreichen Gebäude der Alten Schule in Bergholz.

Das Begegnungshaus der Generationen soll durch Kommunikation das wechselseitige Verständnis und den emotionalen Zusammenhalt zwischen den Generationen der Einwohner der zusammenwachsenden Ortsteile Nuthetals fördern und den gesellschaftlichen Bewusstseinswandel hin zu lebenslangem Lernen und deutlich mehr gesellschaftlicher Aktivität bis ins hohe Alter aktiv begleiten.

Schwerpunkte dieses Satzungszwecks sind insbesondere:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (z.B. durch Kinderbetreuung im Wege der kooperativen Zusammenarbeit mit den örtlichen Kindertagesstätten, Angebot von Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche, einschließlich Schulaufgabenbetreuung etc. bzw. Freizeit- und haushalts- sowie pflegerische Angebote für ältere Mitbürger, einschließlich Fahrdiensten etc.)
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (z.B. durch Vorträge)
- die Förderung kultureller Zwecke (z.B. durch literarische Vorträge)
- die Förderung der Denkmalpflege (z.B. durch den Substanzerhalt der Alten Schule)
- Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (z.B. durch Vorträge oder Ausflüge in die nähere Umgebung)

Die Mittel werden verwendet für:

- den (laufenden) Substanzerhalt der Alten Schule im Interesse eines lebenden Begegnungshauses der Generationen
- Förderung laufender Veranstaltungen in der Alten Schule

(2) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer einer Unkostenerstattung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, um Mitglied zu werden.

(2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand; er informiert den Antragsteller.

(3) Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft.

(4) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden

- bei vereinsschädigendem Verhalten
- wenn es für zwei aufeinander folgende Jahre den Beitrag trotz insgesamt zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

Gegen einen solchen Beschluss steht dem Betroffenen das Recht der Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu.

(6) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Ein Fördermitglied bezahlt einen Mindestbeitrag von 50 Euro pro Jahr.

### **§ 4 Beitrag**

(1) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag beträgt für erwerbstätige Erwachsene und juristische Personen 1 Euro, für alle anderen Mitglieder 50 Cent pro Monat. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr unaufgefordert jeweils bis zum 31. März zu zahlen.

(2) Ein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beträge besteht nur insoweit, als diese über den Zeitraum der Mitgliedschaft hinaus entrichtet wurden.

(3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl und Berufung des Vorstandes
- Einsetzung von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder einzelne Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und Bestellung eines Rechnungsprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

### **§ 7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung**

(1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins statt.

(2) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Eine Einladung per Email zu der vom Mitglied angegebenen Emailadresse ist möglich. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden des Vorstands schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

(6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten. Es muss auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht ausliegen und wird verlesen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das wünscht. Auf Anfrage wird das Protokoll der Mitgliederversammlung verschickt und kann vor Ort eingesehen werden.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftwart
- Bis zu 2 Beisitzer

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein zur Vertretung berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand.

(5) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten.

(8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

(3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(4) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7, Ziffern (2) bis (6).

(5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 25 v.H. der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

## **§ 10 Kassenführung**

(1) Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.

(2) Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstands einen Kassenbericht zu geben.

(3) Zur Prüfung der Kasse muss ein Rechnungsprüfer gewählt werden. Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(4) Alle Überweisungsträger für Banken und Post sowie Abhebungen von Konten werden jeweils von zwei Personen unterschrieben. Diese Personen können nur sein: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender oder Schatzmeister. Weiteres regelt eine Finanz- und Kassenordnung. Die Finanz- und Kassenordnung wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### **§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nuthetal mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe zu verwenden.

(2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21. Oktober 2006 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.

Ende der Satzung

Eingetragen am 27.06.2007 - AG Potsdam - AZ VR6993 P

In der Fassung vom 24.02.2011

14558 Nuthetal, 24.02.2011